



Sitzung vom

19. Oktober 2020

Mitgeteilt den

3. November 2020

Protokoll Nr.

861/2020

Repower AG

Gesuch um Genehmigung der Projektänderung Seeufergestaltung (reduzierte Flachaufschüttung) in Miralago im Zusammenhang mit der Erneuerung der Bauten in und um Miralago im Rahmen des Projekts Lagobianco (Teilprojekt Mir-3)

I. Ausgangslage

1. Die Repower AG mit Sitz in Brusio (nachfolgend: Repower) betreibt im Puschlav die Kraftwerksstufen Palü, Cavaglia und Robbia sowie Campocologno I und II. Zusammen weisen diese Werke eine installierte Leistung von 92,5 Megawatt (MW), eine Pumpenleistung von 3,5 MW und eine durchschnittliche jährliche Produktion von 320 Gigawattstunden (GWh) auf. Die Repower beabsichtigt, die Anlagen im Puschlav auszubauen. Das Projekt "Lagobianco" sieht als zentrales Element den Bau eines neuen 1000 MW-Pumpspeicherwerks (PSKW) sowie die Erneuerung und den Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftwerksanlagen vor, wobei das bestehende Kraftwerk Palü in der neuen Anlagenkonzeption entfällt.
2. Mit Beschluss vom 25. März 2014 (Prot. Nr. 285) genehmigte die Regierung das Konzessionsprojekt "Lagobianco" mit den Wasserrechtsverleihungen der Gemeinden Brusio, Pontresina und Poschiavo (nachfolgend Konzessionsgenehmigung Lagobianco). Bereits zuvor hatte sie mit Beschluss vom 9. April 2013 (Prot. Nr. 260) das Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 2. Stufe genehmigt. Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932) genehmigte die Regierung sodann das Projekt Lagobianco (nachfolgend:

Projektgenehmigung Lagobianco). Bestandteil dieses rechtskräftig genehmigten Projekts bildet unter anderem das Teilprojekt Mir-3 mit der Erneuerung der Bauten in und um Miralago.

3. Die Projektgenehmigung erfolgte auf Basis von Teilprojekten mit dazugehörigen Projektdatenblättern (Ziff. I. /3.2. des Projektgenehmigungsentscheids). Die Detailausgestaltung verschiedener Projektaspekte, deren Prüfung sowie die Beschlussfassung darüber wurde in nachgelagerte Bewilligungs- bzw. Detailprojektierungsverfahren verwiesen, in welchen allfällige Parteirechte umfassend zu wahren sind.
4. Mit Bezug auf das Teilprojekt "Mir-3", welches die Bauten in und um Miralago betrifft, unterbreitet die Repower am 1. Juli 2019 ein Gesuch mit folgendem Antrag:
 1. *Es seien die mit vorliegender Eingabe mitgeteilten Detaillösungen des Bauprojektes zu bestätigen und freizugeben.*
 2. *Es seien die in der vorliegenden Eingabe aufgeführten spezialrechtlichen Einzelbewilligungen zu erteilen.*
 3. *Es seien für die geänderte Seeufergestaltung (reduzierte Flachuferschüttung) in Miralago die erforderlichen kommunalen und kantonalen Baubewilligungen zu erteilen.*
 4. *Es seien nach der Gesuchseinreichung Art und Umfang der Profilierung bzw. Aussteckung der geänderten Seeufergestaltung (reduzierte Flachuferschüttung) in Miralago nach den Grundsätzen des im abgeschlossenen Projektgenehmigungsverfahren angewandten Profilierungs- und Aussteckungskonzepts vom 20. März 2015 behördlich anzuordnen und es sei der Gesuchstellerin eine angemessene Frist zur Vornahme dieser Vorbereitungsarbeiten für die öffentliche Auflage anzusetzen.*
 5. *Unter Kostenfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.*
5. Die Repower legt in der Begründung ihres Gesuches dar, dass die im Nachgang zur Projektgenehmigung durchzuführenden Verfahren (nachlaufende Verfahren) in folgende drei Typen zu unterteilen seien:
 - Typ A: nachlaufende spezialrechtliche Einzelbewilligungen nach Massgabe der erteilten Projektgenehmigung;
 - Typ B: mitteilungspflichtige Detaillösungen nach Massgabe der Projektgenehmigung und der damit erteilten Bewilligung;

- Typ C: Allfällige Projektänderungen.

Laut Repower habe die Detailprojektierung gezeigt, dass bezüglich des Typ C folgende zusätzliche Differenzierung erforderlich sei:

- Typ C1: Bewilligungserteilung für unwesentliche Projektänderung, welche nicht im Widerspruch zur wasserrechtlichen Projektgenehmigung steht;
- Typ C2: Genehmigung einer wesentlichen Projektänderung, welche von der wasserrechtlichen Projektgenehmigung abweicht.

6. Die vorliegend zur Genehmigung unterbreitete Detailprojektierung des Teilprojekts "Mir-3" sei dem Typ C1 zuzuordnen. Sie erfordere nämlich lediglich eine Änderung der bereits erteilten Baubewilligung für die Seeufergestaltung in Miralago, widerspreche darüber hinaus jedoch nicht der wasserrechtlichen Projektgenehmigung. Gemäss Projektgenehmigungsentscheid müsse für die Flachaufschüttungen zur Seeufergestaltung Material aus dem Kavernenausbau des Pumpspeicherkraftwerks verwendet werden. Durch die zeitliche Rückstellung des Baus des Pumpspeicherkraftwerks fehle derzeit aber ein grosser Teil des benötigten Materials, weshalb die Seeufergestaltung geändert werden müsse. Diese würde aber so erfolgen, dass sie bei einer allfälligen späteren Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks erweitert bzw. im ursprünglich genehmigten Umfang umgesetzt werden könne.
7. Die Gesuchstellerin stützt das Gesuch auf folgende Projektdatenblätter:
 - Mir-3: Übergeordnetes;
 - Mir-3a: KW Crodalöc;
 - Mir-3b: Fassungsbauwerk, Betriebsgebäude, Abflussentlastung;
 - Mir-3c: Dotierkraftwerk Miralago;
 - Mir-3d: Dotiersee und Seeufer Miralago;
 - Ü-3: Transporte und Logistik;
 - Ü-4: Strom- & Kommunikationserschliessung;
 - Ü-7/9: Naturgefahren/Schutzmassnahmen
8. Auf weitere Ausführungen des Gesuches wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen (Ziff. III.) eingegangen.

II. Öffentliche Auflage und Aussteckung

Das Gesuch der Repower sowie die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 5. August bis 3. September 2019 in den Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in den Gemeinden in ortsüblicher Weise ab dem 5. August 2019 publiziert. Die Gesuchstellerin hatte vorgängig der Auflage die verschiedenen Projektelemente mittels Profilierungen etc. im Gelände sichtbar gemacht.

III. Einsprachen

1. Gegen das Projektänderungsgesuch gingen während der Auflagefrist folgende Einsprachen ein:

- **Béa Krähenbühl**, c/o Albergo Miralago, 7743 Miralago, 30. August 2019 (nachfolgend als "Einsprache 1" bezeichnet);
- **Giannina Gurini**, Miralago 571, 7743 Miralago, 30. August 2019 (nachfolgend als "Einsprache 2" bezeichnet);
- **Angelica Gurini**, Miralago 571, 7743 Miralago, 30. August 2019 (nachfolgend als "Einsprache 3" bezeichnet);
- **Wolfgang Hermann**, Miralago 10, 7743 Miralago, 30. August 2019 (nachfolgend als "Einsprache 4" bezeichnet);
- **Marianne Straub Rossi und Paolo Rossi**, Eierbrechtstrasse 29, 8053 Zürich, 2. September 2019 (nachfolgend als "Einsprache 5" bezeichnet);
- **Richard Hunziker**, Chüderas 16, 7522 La Punt Chamues-ch, 2. September 2019, (nachfolgend als "Einsprache 6" bezeichnet).

1.1 Zum wesentlichen Inhalt der Einsprachen 1–5:

Diese Einsprachen weisen allesamt denselben Wortlaut auf und enthalten folgende Rechtsbegehren:

1. *Es sei die Genehmigung des Projekts im Sinne der nachstehenden Anträge zu verweigern und das Projektgesuch entsprechend zu ändern und zu ergänzen:*
 - a. *Es sei die Projektverfasserin zu verpflichten, eine definitive Ufergestaltung auszuführen, die nicht vom anfallenden Schutt des ev. späteren PSKW (Pumpspeicherkraftwerk) abhängig ist.*

- b. *Es sei die Projektverfasserin zu verpflichten, den östlichen Uferbereich (heutiger Kiesstrand) neben dem Betriebsgebäude so zu gestalten, dass dieser Bereich bis zum Haus Ferrari unabhängig von Sunk und Schwall, jederzeit für Menschen zugänglich ist (Ausführung nach Norm).*
- c. *Es sei die Projektverfasserin zu verpflichten, den Bereich vor dem Dotiersee bis zu den Naturstufen vor dem Haus Ferrari, so zu gestalten, dass dieser Bereich vom Seewanderweg zugänglich und in der Bodenbeschaffung einfach begehbar ist. (Ausführung nach Norm)*
- d. *Es sei die Projektverfasserin zu verpflichten, den neuen Bootshafen so zu gestalten, dass die Boote (mindestens 15 der verbrieften Bootsplätze der Hauseigentümer von Miralago) ans Trockene mechanisch hochgezogen werden können oder wo die Boote sicher im Wasser bleiben können.*
- e. *Es sei die Projektverfasserin zu verpflichten, die Bauarbeiten mit der RhB so zu koordinieren, dass dies so zeitgleich wie möglich erfolgen und dadurch nicht zu einer erneuten späteren Baustelle mit Immissionen wird.*

Laut Einsprecher hätten in den letzten Jahren unter Leitung von Herrn Gilbert Berchier vom kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren mehrere Sitzungen mit der Repower, der RhB und den Gemeinden Poschiavo und Brusio stattgefunden. Die Rolle von Herrn Berchier sei dabei aber unklar geblieben. Er könne unmöglich alle Interessen vertreten. Das von den Beteiligten erarbeitete Konzept Miralago sei von den Einsprechern von Beginn weg als Verschlechterung der Situation qualifiziert worden. Es würden einseitig nur die Interessen von Repower und RhB berücksichtigt. Dies sei Herrn Berchier mehrfach erfolglos kommuniziert worden.

Werde etwas Neues gebaut, müsse dies zwingend besser sein als die heutige Situation. Die zur Genehmigung beantragte Ufermodifikation durch die Repower sowie die Einengung der Dorfstrasse durch die RhB seien dies nicht. Zu viele Punkte seien zu beanstanden. Unverständlich sei auch, weshalb kein Modell präsentiert werde. Die in den Gesuchsunterlagen enthaltenen Visualisierungen würden von den Plänen abweichen und falsche Eindrücke vermitteln.

Bezüglich Uferbaustelle werde eine einmalige Baustelle verlangt und keine wiederkehrenden Baustellen. Die unterbreitete Ufergestaltung suggeriere eine grossflächige "Parkanlage", die aber halbiert werde, wenn die RhB ihre neue

Schienenführung und Bahnhofanlage realisiere. Zudem werde das Terrain erhöht, was nicht nachvollziehbar sei. Es müsse ein leichtes Gefälle zum See hin bestehen bleiben und der Zugang zum See dürfe nicht erschwert, sondern müsse z.B. mit breiten Treppenstufen vereinfacht werden.

Mit dem vorgesehenen Projekt sei der Zugang zum Strand und Bootshafen nur über einen Umweg möglich, der bei vollem Wasserstand des Sees zudem noch unpassierbar sei. Eine gut begehbbare Uferzone sei jedoch ganz allgemein von grosser Bedeutung. Diesem zentralen Anspruch werde das zur Genehmigung eingereichte Projekt mit stark abfallender Neigung, Steinblöcken und fehlendem Strand in keiner Weise gerecht.

Bezüglich Lage des Dotiersees könnte dessen Verlängerung bzw. Verdoppelung bis mindestens zur neuen Brücke die Gefahr möglicherweise mit marginalen Mehrkosten entschärfen.

Der Bootshafen soll nach wie vor an eine neue Stelle verschoben werden und zudem sei auch keine seriöse Bootsanlage vorgesehen. Bereits die heutige Situation sei unbefriedigend und künftig solle die Hafenanlage noch steiler ausgestaltet werden. In den Gesuchsunterlagen seien zudem nur 9 Bootsplätze vorgesehen, was unberücksichtigt lasse, dass 15 Bootsplätze und ein doppelt so grosser Trockenplatz versprochen worden seien. Zudem fehle ein Konzept für das "Auswassern". Verlangt werde eine dauerhafte Lösung, bei der die Boote entweder im Wasser gelassen oder mit mechanischer Hilfe leicht ins Trockene gezogen werden können.

Die im Bereich des Dotiersees vor dem Hotel geplante Uferstützmauer sei für das Dorfbild prägend, deren geplante Gestaltung aus Beton mit Natursteinmosaik aber ein Fremdkörper. Zudem könnte mit einer Krümmung der Mauer eine Verbesserung für den Gartensitzplatz des Hotels bewirkt werden.

Weiter sei unklar, wie die Bepflanzung erfolge und ob diese die Sicht auf den See weiterhin gewährleiste. Anstelle des geplanten Brunnens sei vielmehr ein grosser würdiger Brunnen gewünscht, aber leider nicht berücksichtigt worden. Auch sei umgehend eine (allenfalls mobile) WC-Anlage zu erstellen, um den unhaltbaren Verschmutzungen Einhalt zu gebieten.

Zusammenfassend sind die Einsprecher der Ansicht, die Gesuchstellerin respektiere das Wertvolle von Miralago nicht und sei auch nicht bereit, dieses

weiterzuentwickeln. Wichtige Referenzen der bestehenden Ufernutzung würden negiert. Das Projekt orientiere sich einzig am Pragmatismus. Der Ausbau der Bahnanlage am Standort von Miralago sei monströs und eine absolute Katastrophe.

1.2 Zum wesentlichen Inhalt der Einsprache 6:

Es wurde ein Haupt- sowie Eventualbegehren gestellt. Das Hauptbegehren lautet wie folgt:

1. *Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten das Projekt zu sistieren und sobald die RhB mit ihrem Projekt Miralago bereit ist die beiden Projekte aufeinander abzustimmen und gemeinsam zur Bewilligung vorzulegen.*

Gemäss dem Einsprecher habe nebst der Repower auch die RhB massive, gravierende und für die Fraktion Miralago und deren Bevölkerung einschneidende Bauvorhaben in Planung. Diese Bauvorhaben würden Synergien und Abhängigkeiten aufweisen. Es sei deshalb unhaltbar, dass die Projekte sequentiell bewilligt würden. Dies habe massive Nachteile für die Einwohner von Miralago. Das Koordinationsgebot verlange, dass die beiden Projekte koordiniert und unter Miteinbezug der Bevölkerung gesamthaft geplant werden müssen und zwar von einem neutralen, in der Sache versierten Planungsbüro. Das Eventualbegehren und dessen Begründung entsprechen wörtlich den Einsprachen 1-5, weshalb diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann (Ziff. III./1.2).

2. Die Gesuchstellerin nahm mit Schreiben vom 5. November 2019 zu den Einsprachen Stellung und beantragt deren Abweisung soweit darauf einzutreten sei. Die Stellungnahmen weisen in ihren Begründungen keine wesentlichen Unterschiede auf, weshalb sie nachfolgend zusammengefasst werden. Einzig mit Bezug auf das Hauptbegehren des Einsprechers 6 erfolgt eine spezifische abweichende Stellungnahme.

- 2.1 Zur Einsprachelegitimation der Einsprecher: Diese wird im Grundsatz nicht bestritten. Es könne aber nur auf jene Rügen eingetreten werden, die tatsächlich Bestandteile des vorliegenden Projektänderungsgesuchs bilden würden.

- 2.2 Zum Hauptbegehren der Einsprache 6: Diesem sei nicht zu folgen. Die Durchführung eines gemeinsamen Bewilligungsverfahrens sei ausgeschlossen, weil für die Bewilligungserteilung unterschiedliche Behörden zuständig seien. Zudem würden zahlreiche weitere Gründe gegen eine Sistierung zwecks Verfahrenskoordination sprechen, worauf bei den nachfolgenden Punkten Stellung genommen werde.
- 2.3 Zum Verfahrensgegenstand: Im Projektgenehmigungsentscheid habe die Regierung unter anderem auch das Teilprojekt "Mir-3 Bauten in/um Miralago" gutgeheissen und – soweit stufengerecht – die dazugehörigen Bewilligungen erteilt. Darunter auch jene für die Seeufergestaltung Miralago (Mir-3d). Folglich dürfe diese von Repower heute baulich umgesetzt werden. Weil aber der Bau des Pumpspeicherkraftwerks zeitlich zurückgestellt worden sei, fehle ein Grossteil des für die Aufschüttung benötigten Materials. Deshalb seien die Schüttungen bei der Detailprojektierung reduziert worden, was eine neue Seeufergestaltung bedinge. Das Detailprojekt sei so geplant worden, dass es sowohl als definitive Seeufergestaltung im Falle einer Nichtrealisierung des Pumpspeicherkraftwerks dienen als bei dessen Realisierung auch im bewilligten vollen Umfang umgesetzt werden könne. Die geänderte Seeufergestaltung erfordere lediglich eine Änderung der bereits im Projektgenehmigungsentscheid erteilten Bewilligungen und stelle eine unwesentliche Änderung dar, welche der wasserrechtlichen Projektgenehmigung nicht widerspreche. Wasserrechtliche Projektgenehmigungen für Grossinfrastrukturen würden nicht dieselbe Detailschärfe aufweisen, wie Baubewilligungen für Einzelbauten im kommunalen Baubewilligungsverfahren. Bei Bewilligung des vorliegenden Gesuches seien die Massstäbe des wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens anzuwenden.
- 2.4 Zu den einzelnen Begründungen der Einsprachen:
- Begleitgruppe: Gemäss Auflage im Projektgenehmigungsentscheid sei die Gesuchstellerin verpflichtet worden, bei der Projektentwicklung betreffend Ufergestaltung Miralago die Gemeinde Poschiavo einzubeziehen. Die Gemeinden Poschiavo und Brusio hätten erkannt, dass im Raume Miralago verschiedene Infrastrukturprojekte unterschiedlicher Akteure mit unterschiedlichen Zeitrahmen aufeinandertreffen. Zur Abstimmung dieser Projekte sei unter Einbezug der beiden Gemeinden, der Repower, der RhB und

des Tiefbauamtes Graubünden sowie unter Mitwirkung eines Vertreters von Miralago auf konzeptioneller Ebene ein "Concetto Miralago" verabschiedet worden. Dabei haben sich die Beteiligten auf ein technisches Grundkonzept geeinigt ("relazione tecnica"). Auch die Seeufergestaltung bilde Gegenstand dieser Vereinbarungen. Die Gesuchstellerin habe sich somit entgegen der Ausführungen der Einsprecher sehr wohl um eine Koordination unter Einbezug der Betroffenen bemüht. Dabei sei ein Konsens erzielt worden, der mit der, zur Genehmigung eingereichten Projektänderung, umgesetzt werden soll. Die Einsprachen seien in diesem Punkt unbegründet und deshalb abzuweisen.

- Modelle/Visualisierung: Entgegen der Behauptungen der Einsprecher seien die Projektunterlagen für die Prüfung und Bewilligung der geänderten Seeufergestaltung genügend detailliert und in keiner Weise irreführend. Zudem legt die Gesuchstellerin ihren Stellungnahmen zwei 3-D-Visualisierungen aus nordöstlicher Blickrichtung zum südlichen Uferbereich bei (einmal mit maximalem und einmal mit abgesenktem Seepegel). Die Einsprachen seien somit auch in diesem Punkt unbegründet und deshalb abzuweisen.
- Definitive Ufergestaltung/einmalige Bauphase: Die Gesuchstellerin sei verpflichtet, das Teilprojekt Mir-3 innert den behördlich vorgegebenen Fristen zu realisieren. Weil die Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks zurückgestellt werden musste, fehlt genügend Schüttmaterial, welches sich nur mit unverhältnismässigem Mehraufwand anderweitig beschaffen liesse. Schon für die Realisierung des jetzt zur Genehmigung unterbreiteten Projekts müssten rund 4000 m³ anderweitig beschafft werden. Die jetzige Projektänderung sei zudem so gestaltet, dass sie bei einer allfälligen späteren Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks gemäss ursprünglicher Bewilligung erweitert werden könne. Der Antrag auf Anordnung einer definitiven Ufergestaltung ohne spätere Erweiterungsmöglichkeit sei deshalb abzuweisen.
- Gleichzeitige Realisierung aller hängigen Projekte zwecks Reduktion der Immissionen: Zur Genehmigung des vorliegenden Gesuchs sei der Kanton zuständig, für das Projekt der RhB hingegen der Bund. Eine gemeinsame Projektrealisierung sei deshalb weder verfahrensmässig noch zeitlich mög-

lich. Mit dem "Concetto Miralago" hätten die betroffenen Akteure aber soweit möglich eine räumliche Koordination und Abstimmung vorgenommen. Der bezügliche Antrag sei deshalb abzuweisen.

- Uferbereich/Böschungsgestaltung: Die redimensionierte Uferaufschüttung werde so vorgenommen, dass sie später – bei allfälliger Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks – im Sinne des ursprünglich bewilligten Projekts erweitert werden kann. Die vorgelegte Ufergestaltung gewährleiste links und rechts des Betriebsgebäudes über eine Rampe bzw. über ein stufenweise terrassiertes Flachufer den direkten Zugang zum Wasser. Letzterer sei auch heute nicht im gesamten Uferbereich gewährleistet. Die Ufergestaltung im Bereich der Treppe des Hauses Ferrari liege ausserhalb des Projektperimeters. Zudem befinde sich zwischen dem Uferbereich beim Haus Ferrari und der neuen Flachaufschüttung der Wanderkorridor für die Fische, was ein Betreten dieses Uferbereichs ohnehin fraglich erscheinen lasse. Insgesamt handle es sich beim vorgelegten Projekt um eine Verbesserung der Situation, mit der alle Auflagen gemäss Projektgenehmigungsentscheid erfüllt würden. Die Einsprache sei deshalb auch in diesen Punkten abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.
- Dotiersee: Der Dotiersee sei mit dem Projektgenehmigungsentscheid rechtskräftig bewilligt worden und bilde nicht Gegenstand des vorgelegten Projektänderungsgesuchs. Deshalb könne auf diese Rüge nicht eingetreten werden. Abgesehen davon könnten die von Extremhochwasser ausgehenden Gefahren selbst mit einer Verdoppelung des Volumens des Dotiersees nicht vermieden werden.
- Bootshafen: Soweit die Einsprecher den Standort des Bootshafens beanstanden, könne auf die Einsprachen nicht eingetreten werden, weil dieser rechtskräftig genehmigt worden sei und nicht Gegenstand des vorliegenden Projektänderungsgesuchs bilde. Auch würden mit der vorgelegten Projektanpassung keinerlei Detailfragen bezüglich Auswasserung und Anzahl Bootsplätze festgelegt. Auch diesbezüglich könne auf die Einwände nicht eingetreten werden. Abgesehen davon habe die Gesuchstellerin mit den beiden Gemeinden Poschiavo und Brusio Vereinbarungen geschlossen, gemäss denen sie einen Hafen für 20 Boote zu erstellen habe. Auch bezüglich

Detailplanung des Hafens würden die getroffenen Vereinbarungen eingehalten. Irgendwelche verbrieftete Rechte bezüglich Bootsplätze bestünden keine.

- Stützmauer/Ufermauer: Die von den Einsprechern geforderte Trockensteinmauer halte dem Wellenschlag bei Hochwasser sowie den vorherrschenden Witterungsbedingungen nicht stand. Soweit sich die Einsprecher überhaupt zu Details, wie der Materialisierung der Stützmauer äussern könnten, sei die Einsprache deshalb abzuweisen.
- Bepflanzung/Bäume: Die Ufergestaltung erfolge unter Einbezug einer Umweltbaubegleitung. Die Bedenken der Einsprecher seien deshalb unbegründet.
- WC und Brunnen: Die betroffenen Parteien hätten sich im Rahmen des "Concetto Miralago" zum Bau einer öffentlichen Toilette geeinigt. Die Errichtung eines neuen Brunnens sei in der Arbeitsgruppe nie thematisiert worden. Dieser Aspekt werde sich im Rahmen der Bauausführung weisen.

3. Im Zuge des zweiten Schriftenwechsels sind folgende Repliken eingegangen:

- Einsprecher 1 und 4 reichten am 3. Dezember 2019 eine gemeinsame Replik ein (nachfolgend als "Replik 1" bezeichnet);
- Einsprecher 2 und 3 reichten am 4. Dezember 2019 eine gemeinsame Replik ein (nachfolgend als "Replik 2" bezeichnet);
- Einsprecher 5 reichte am 5. Dezember 2019 die Replik ein (nachfolgend als "Replik 3" bezeichnet);
- Einsprecher 6 reichte am 4. Dezember 2019 die Replik ein (nachfolgend als "Replik 4" bezeichnet).

3.1 Wesentlicher Inhalt der Replik 1 (Einsprachen 1 und 4):

Als Miteigentümer des Albergo Ristorante Miralago beantragen die beiden Einsprechenden einen gemeinsamen, widerspruchsfreien Plan von Repower und RhB zu allen vorgesehenen Bauten und Veränderungen in Miralago sowie einen detaillierten Zeitplan. Auch seien zentrale logistische Fragen zu klären, die den Hotelbetrieb betreffen. Es sei für die wirtschaftliche Existenz des Ho-

tels absolut zentral, den Gästen klare Auskunft über die künftigen Geschehnisse erteilen zu können. Ansonsten schüre dies eine Verunsicherung, die das Hotel und Restaurant ruinieren könne. Entsprechende negative Reaktionen seien bereits spürbar.

3.2 Wesentlicher Inhalt der Replik 2 (Einsprachen 2 und 3):

Die Einsprecher beantragen ebenfalls die Durchführung eines Verfahrens mit einem gemeinsamen, verbindlichen Plan von Repower und RhB, an dem alle Akteure mitwirken können.

3.3 Wesentlicher Inhalt der Replik 3 (Einsprache 5):

Die Einsprechenden halten an ihrer Einsprache und deren Begründung fest. Eine Koordination der Bauvorhaben von Repower und RhB sei unumgänglich. Die von Repower eingereichte 3-D-Visualisierung sei irreführend, weil die Böschung falsch eingezeichnet sei. Immerhin werde erstmals ein treppenartiger Zugang zum Wasser beschrieben, was begrüsst werde. Bezüglich der Zuteilung der Bootsplätze sei ein Vorrecht der Hauseigentümer vorzusehen, damit diese Frage definitiv geklärt sei. Zudem sei der Auftrag für die Gestaltung der Uferanlage und des Betriebsgebäudes in einem öffentlich ausgeschriebenen Wettbewerb zu vergeben. Nur dies könne für Qualität garantieren und in der Bevölkerung Vertrauen schaffen. Die Einbindung der Bevölkerung sei misslungen. Der Unmut und die Frustration in der Bevölkerung seien gross.

3.4 Wesentlicher Inhalt der Replik 4 (Einsprache 6):

Der Einsprecher hält an seinem Sistierungsgesuch und im Wesentlichen auch an seinen Argumenten fest. Es sei zwischen Planung und Bewilligung zu unterscheiden. Auch wenn die Bewilligungsverfahren unterschiedlichen Gesetzen zu folgen haben, schliesse dies eine gemeinsame Planung keineswegs aus. Die vorliegend von der Repower über das "Concetto Miralago" behauptete Koordination sei unwahr bzw. nicht umgesetzt, denn die Pläne von Repower und RhB würden sich in wesentlichen Punkten widersprechen. Das öffentliche Interesse der Region verlange ein koordiniertes Vorgehen.

4. Am 23. Januar 2020 reichte die Gesuchstellerin vier inhaltlich gleichlautende Dupliken zu den vorerwähnten Repliken ein. Darin hält sie an ihren Anträgen

fest und führt aus, dass selbst wenn nicht alle Repliken exakt denselben Wortlaut aufweisen würden, deren Inhalt nach wie vor sehr ähnlich sei. Neue rechtliche Argumente seien keine erkennbar. Die Gesuchstellerin bestärkt mit generellen Ausführungen die Argumentationen in ihren Stellungnahmen.

5. Auf den Inhalt der vorerwähnten Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen (Ziff. V.).

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Zur Beurteilung des eingereichten Gesuchs wurde ein Vernehmlassungsverfahren bei verschiedenen Fachbehörden und bei den beiden betroffenen Gemeinden durchgeführt. Seitens des Kantons und des Bundes reichten folgende Fachstellen und Institutionen eine Stellungnahme ein:

- **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 10. Juli 2019
- **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 18. Juli 2019
- **Tiefbauamt (TBA)**, 31. Juli 2019
- **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 14. August 2019
- **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 22. August 2019
- **SUVA**, 29. August 2019
- **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 9. September 2019
- **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 29. November 2019

Die Fachstellen beurteilen die Projektänderung grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig, beantragen teilweise aber die Aufnahme von Auflagen in den Genehmigungsentscheid.

2. Die betroffene **Gemeinde Brusio** hat auf eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.
3. Die ebenfalls betroffene **Gemeinde Poschiavo** hat mit Schreiben vom 3. September 2019 festgehalten, dass das eingereichte Projekt nicht dem entspreche, was früher mit der Gemeinde vereinbart worden sei. Daher forderte die Gemeinde, dass die Neugestaltung des Seeufers im Detail mit der Gemeinde

abzustimmen sei, mit dem Ziel, die vorgesehenen Grünflächen um rund 300 m² zu erhöhen.

Nachdem sich die Gemeinde und die Repower in der Detailgestaltung einigen konnten, hat die Gemeinde Poschiavo mit Schreiben vom 5. November 2019 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht dem Projekt zugestimmt werden könne.

4. Auf den Inhalt der Stellungnahmen der vorerwähnten Vernehmlasser wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen (Ziff. III.) eingegangen.

V. Erwägungen

1. Verfahrensgegenstand

Das Gesuch der Repower zielt auf eine Änderung der im Projektgenehmigungsentscheid erteilten Baubewilligung für die Seeufergestaltung in Miralago. Dieser entsprechend muss für die Flachaufschüttungen Material aus dem Kavernenausbruch des Pumpspeicherkraftwerks im Umfang von rund 140 000 m³ verwendet werden. Weil der Bau des Pumpspeicherkraftwerks zurückgestellt worden sei, die Repower aber gleichwohl an Fristvorgaben zur Seeufergestaltung gebunden bleibe, fehle es derzeit aber am erforderlichen Ausbruchmaterial. Mit verhältnismässigem Aufwand könnten derzeit lediglich 13 000 m³ an Material bereitgestellt werden. Dies bedinge eine Reduktion der Aufschüttung sowie eine veränderte Seeufergestaltung. Diese könne bei einer allfälligen späteren Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks erweitert bzw. im ursprünglich genehmigten Umfang umgesetzt werden.

Verfahrensgegenstand bildet somit eine Anpassung der mit Projektgenehmigungsentscheid im Rahmen des Teilprojekts "Mir-3" erteilten Baubewilligung für die Seeufergestaltung (Ziff. 2, Spiegelstrich 22; Ziff. 6.1.1, Ziff. 6.1.2, Ziff. 6.2.4 und Ziff. 10.8 des Dispositivs des Projektgenehmigungsentscheids). Sie ersuche in diesem Zusammenhang um angepasste Bewilligungen.

2. Zuständigkeit

Für wasserrechtliche Projektgenehmigungsentscheide und deren Änderungen ist die Regierung zuständig (Art. 11 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden; BWRG; BR 810.100).

3. Verfahren

3.1 Leitverfahren

Das Gesuch ist im wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren unter Beachtung des Koordinations- und Konzentrationsgrundsatzes zu behandeln (Art. 57 ff. BWRG).

3.2 Öffentliche Auflage und Publikation/Profilierung (Aussteckung)

Mit der öffentlichen Auflage des Projektgenehmigungsgesuchs und den dazugehörigen Unterlagen vom 5. August 2019 bis 3. September 2019 beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) sowie in den Gemeinden Brusio und Poschiavo, der entsprechenden Publikation (vgl. vorne Ziff. III./1.) sowie der Profilierung wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 BWRG erfüllt.

3.3 Vernehmlassung bei den Gemeinden und Fachbehörden

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens wurden von den betroffenen Gemeinden sowie von den Fachstellen des Bundes und des Kantons Stellungnahmen eingeholt, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich oder aus fachlicher Sicht geboten war (vgl. vorne Ziff. III.3.).

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Verfahrensmässig fügt sich die UVP im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen in Graubünden in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren (massgebliches Verfahren) ein, mit der Regierung als zuständige Behörde (Art. 5 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs der UVPV; Art. 3 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [KVUVP; BR 820.150]), welche in dieser Funktion auch über die UVP-Pflicht der zu beurteilenden Vorhaben zu entscheiden hat (Art. 5 Abs. 2 lit. a KVUVP). Kraftwerke mit einer Produktion von mehr als drei Megawatt (MW) bedürfen grundsätzlich einer formellen UVP (Art. 8 und Art. 10a Abs. 3 USG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Ingress und Nr. 21.3 des Anhangs der UVPV). Von der

Durchführung einer formellen UVP kann abgesehen werden, wenn keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV vorgesehen sind. In diesen Fällen muss auch kein Umweltverträglichkeitsbericht i.S.v. Art. 10a Abs. 2 und Art. 10b USG erstellt werden. Dies ist vorliegend der Fall. Unabhängig davon muss die Repower aufzeigen, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV). Dieser Pflicht ist die Repower mit den eingereichten Unterlagen, die öffentlich zugänglich gemacht worden sind (Ziff. V./4.1), in hinreichender Weise nachgekommen. Die Projektunterlagen werden von den Fachbehörden nicht beanstandet.

3.5 Einspracheverfahren

Im Zusammenhang mit den eingegangenen Einsprachen wurde den Parteien im Rahmen eines zweifachen Schriftenwechsels die Möglichkeit zur schriftlichen Äusserung gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungspflege des Kantons Graubünden (VRG; BR 370.100) gewährt. Überdies bestand während der gesamten Verfahrensdauer die Möglichkeit zur Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 10. März 2020 wurde den Parteien der Abschluss des Schriftenwechsels und die Entscheidungsreife angezeigt.

4. Wasserrechtliche Beurteilung des Projekts

Das AEV hält in seiner Stellungnahme fest, dem geplanten Vorhaben könne aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Nach Art. 26 BWRG seien neue oder umgebaute Wasserkraftanlagen aber innert einem Jahr nach Inbetriebnahme zu kollaudieren. Zudem seien Baubeginn und -vollendung dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM, vormals Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement) zu melden (Art. 14 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; 810.110]). Diese Auflagen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind deshalb in Beschluss aufzunehmen.

5. Umweltrechtliche Beurteilung

Gemäss der Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) stehe für die neue Seeufergestaltung zum jetzigen Zeitpunkt viel weniger Material zur

Verfügung, weil der Bau des Pumpspeicherkraftwerks Lagobianco vorderhand zurückgestellt worden sei. Ursprünglich sei eine Variante mit 140 000 m³ Schüttmaterial geplant gewesen. Für die nun angestrebte Variante stünden 13 000 m³ Schüttmaterial zur Verfügung. Die Seeschüttung und die Ufergestaltung seien aber so geplant, dass diese bei einem Bau des Pumpspeicherkraftwerks angepasst und gemäss dem ursprünglich bewilligten Projekt umgesetzt werden können. Die Gestaltung des Seeufers in Miralago sei zweckmässig und stelle auch mit dem vorliegenden Projekt eine landschaftliche Aufwertung dar. Der Projektänderung könne somit aus ihrer Sicht zugestimmt werden.

Für die Regierung besteht keine Veranlassung von der Einschätzung der Fachstelle abzuweichen. Das Projekt wird somit aus umweltrechtlicher Sicht bewilligt.

6. Strassen (strassenrechtliche Bewilligung)

Das TBA beantragt keine Auflagen zu den Projektänderungen. Das Projekt kann somit aus strassenrechtlicher Sicht bewilligt werden.

7. Raumplanungsrechtliche Bau- und Ausnahmbewilligung

Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmbewilligung (Art. 22 Abs. 1 und 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700] sowie auch Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100]). Verschiedene Projektelemente stellen zwar grundsätzlich Bauvorhaben i.S.v. Art. 86 Abs. 2 KRG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden [KRVO; BR 810.110] gelisteten Bauvorhaben dar, betreffen jedoch den Gewässerbereich, weshalb sie gestützt auf Art. 40 Abs. 2 KRVO wiederum bewilligungspflichtig sind.

Das ARE erhebt keine raumplanerischen Einwände gegenüber dem Projekt. Nachdem die Standortgebundenheit ausgewiesen sei und keine entgegenstehenden, überwiegenden öffentlichen Interessen erkennbar seien, könnten die entsprechenden Bewilligungen für die vom Projekt umfassten Bautätigkeiten erteilt werden.

Nachdem die Standortgebundenheit ausgewiesen ist und keine entgegenstehenden, überwiegenden öffentlichen Interessen erkennbar sind, können die entsprechenden Bewilligungen für die vom Projekt umfassenden Bautätigkeiten erteilt werden.

8. Wasserbau

Für Bauvorhaben, die den Gewässerraum beanspruchen, verlangt Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung. Diese kann erteilt werden, wenn die Inanspruchnahme des Gewässerraums am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen überwiegen. Das TBA hat aus wasserbaulicher Sicht Einwände gegen die Projektänderung Seeufergestaltung vorgebracht. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 KWBG kann somit erteilt werden.

9. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die SUVA und das KIGA, Abteilung Arbeitsinspektorat, beantragen aufgrund der Projektänderung keine zusätzlichen Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

10. Einsprachen gegen das Projektänderungsgesuch

10.1 Eintretensvoraussetzungen

Gegen ein wasserrechtliches Projektgenehmigungsgesuch kann gemäss Art. 57 Satz 1 i.V.m. Art.53 Abs. 3 BWRG Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich dabei gemäss Art. 57 Satz 2 BWRG nach den Vorgaben von Art. 54 BWRG. Demnach ist zur wasserrechtlichen Einsprache berechtigt, wer vom Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Realisierung, Verhinderung oder Änderung hat (lit. a) sowie die betroffenen Gemeinden (lit. b) und bestimmte Umweltschutzorganisationen (lit. c).

Die Einsprechenden sind als Einwohner und Hauseigentümer in Miralago in ihren schutzwürdigen Interessen berührt und zur Einsprache legitimiert, was

auch von der Gesuchstellerin nicht bestritten wird. Auf die frist- und formgerecht eingegangenen Einsprachen ist – unter nachstehendem Vorbehalt – einzutreten.

Nicht einzutreten ist dagegen auf jene Rügen, welche sich auf Punkte beziehen, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden (Ziff. V./1). Weitergehende Einwendungen können nicht gehört werden, weil diese rechtskräftig entschiedene Projektbestandteile betreffen. Dasselbe gilt für Detailfragen, die gestützt auf die rechtskräftig erteilte Projektgenehmigung noch auszuarbeiten sind und deshalb auch nicht Gegenstand des vorliegenden Projektänderungsgesuchs bilden. Dementsprechend kann auf die nachfolgenden Einwendungen nicht eingetreten werden:

- Ausgestaltung des Dotiersees (Teil des Antrages 1. b [recte 1. c]);
- Ufergestaltung im Bereich der Treppe des Hauses Ferrari (Teil des Antrages 1. b [recte 1. c]);
- Standort und Ausgestaltung des Bootshafens, wie z.B. Auswasserung, Anzahl Bootsplätze usw. (Antrag 1. c [recte 1. d]).

Schliesslich äussern sich die Einsprecher in den Erwägungen ihrer Einsprachen auch zu verschiedenen Gestaltungsdetails und unterbreiten diesbezügliche Einwendungen, Fragen und Vorschläge (z.B. Krümmung der Mauer, Steinwahl für die Mauer, Bepflanzung/Bäume, WC, Brunnen, öffentlicher Architekturwettbewerb). Soweit mit diesen Ausführungen der Einsprechenden nicht bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am Projektänderungsgesuch geübt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Projektgenehmigungen und spezialgesetzlichen Bewilligungen bei derartigen Grossprojekten nie dieselbe Detailschärfe aufweisen können wie Baubewilligungen für Einzelbauten. Deshalb wird in den Projektgenehmigungsentscheiden regelmässig die Auflage verfügt, die Detailausführungen mit den zuständigen Behörden und Fachstellen zu konkretisieren sowie sich fachlich begleiten zu lassen. Dies ist auch im Projektgenehmigungsentscheid vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932) so erfolgt und wird von der Gesuchstellerin auch bei der weiteren Detailausgestaltung der baulichen Vorkehrungen zu beachten sein. Dies hat die Gesuchstellerin in ihren Eingaben denn auch verschiedentlich bestätigt. Bezüglich Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge untersteht die

Gesuchstellerin dem Submissionsgesetz (SubG; BR 803.300) und zwar im Sinne von Art. 5 SubG. Allfällige Verletzungen des SubG sind mit den darin vorgesehenen Rechtsmitteln und nicht im vorliegenden Projektgenehmigungsverfahren zu rügen. Infolge dessen wird auf sämtliche vorgenannten Einwendungen, Fragen und Vorschläge der Einsprechenden nicht eingetreten.

10.2 Verfahrensrechtliche Anträge

- 10.2.1 Einsprecher 5 beantragt gestützt auf das Koordinationsgebot eine Sistierung des Verfahrens. Es sei zuzuwarten, bis die RhB ihr Projekt im Raum Miralago ausgearbeitet habe und die Projekte von Repower und RhB aufeinander abgestimmt worden seien. Danach seien die beiden Projekte gemeinsam zur Bewilligung vorzulegen. Nach Ansicht des Einsprechers habe nebst der Repower auch die RhB massive, gravierende und für die Fraktion Miralago und deren Bevölkerung einschneidende Bauvorhaben in Planung. Es sei unhaltbar, die Projekte sequentiell zu bewilligen. Vielmehr sei eine neutral geführte, gesamthafte Koordination unter Miteinbezug der Bevölkerung erforderlich. Sinngemäss unterbreiten auch die anderen Einsprecher analoge Anträge (Antrag 1. d [recte 1. e]).

Zur besseren Koordination sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens werden bundesrechtliche Bauten und Anlagen konzentriert von einer Leitbehörde in einem Verfahren und in einem Gesamtentscheid bewilligt, wogegen nur ein Rechtsmittelweg offensteht. Dieses Konzentrationsprinzip ermöglicht eine umfassende, Transparenz herstellende Interessensabwägung, was insbesondere auch die Berücksichtigung der berechtigten Einsprachen und dadurch bedingten Projektänderungen beinhaltet (vgl. Botschaft vom 25. Februar 1998 zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren [BBI 1998 2591]; Ergänzung zur Botschaft vom 4. November 1998 zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren. Änderung des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen [BBI 1998 931]; Botschaft vom 30. Januar 1991 zum Bundesbeschluss vom 21. Juni 1991 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte [BBI 1991 977]; vgl. auch HÄNNI PETER, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Aufl., Bern 2002, S. 450; BANDLI CHRISTOPH, Neue Verfahren im Koordinationsgesetz: Ausgleich von Schutz

und Nutzen mittels Interessenabwägung, Umweltrecht in der Praxis [URP] 2001, S. 511 ff.). Einzelne (End-)Entscheide ausserhalb des Leitverfahrens soll es nicht mehr geben (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung [AB], 1998 S 1063 f.). Mit dieser statuierten Gleichzeitigkeit der Entscheide erfüllte der Gesetzgeber auch das grundlegende Anliegen, die Rechtsmittelmöglichkeiten auf ein einziges Rechtsmittelverfahren zu reduzieren und damit die als überlang empfundene Verfahrensdauer massgeblich zu verkürzen (Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren [Koordinationsgesetz, AS 1999 3071]).

Dieses Koordinations- und Konzentrationsgebot findet auf das jeweils zur Beurteilung stehende Projekt Anwendung. Es bietet keine Grundlage, für sämtliche in der Nähe der konkret zu beurteilenden Bauten und Anlagen allenfalls zusätzlich auch noch geplanten Projekte eine projektübergreifende Planung und Bewilligung zu verfügen.

Beim Projekt "Lagobianco" der Gesuchstellerin erfolgten das Konzessionsgenehmigungsgesuch, das Projektgenehmigungsgesuch als auch das vorliegende Projektänderungsgesuch unter Berücksichtigung des Koordinations- und Konzentrationsgebotes (Ziff. V./3.1). Die zahlreichen Schnittstellen des Projekts zu anderen Bauvorhaben anderer Projektträger (z.B. Gemeinden, Kanton, RhB) sind für den jeweiligen Zeitpunkt erkannt und behandelt worden. Bezüglich der vorliegend besonders monierten Schnittstelle zu den Projekten der RhB sind im Projektgenehmigungsentscheid die eisenbahnrechtlichen Aspekte erkannt, beurteilt und unter Auflagen bewilligt worden (Ziff. 11 des Dispositivs des Projektgenehmigungsentscheids vom 25. Oktober 2016 [Prot. Nr. 932]). Zu den Auflagen gehörte unter anderem auch die Verpflichtung, das Projekt im Bereich der eisenbahntechnischen Belange gemeinsam mit der RhB zu vertiefen und zu gegebener Zeit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) zur Genehmigung zu unterbreiten. Auch wurde die Repower verpflichtet, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Detailprojekte und die Realisierungsphase mit den hauptbetroffenen kantonalen Amtsstellen und unter Einbezug der Gemeinde Poschiavo ein Konzept für eine Projektbegleitung zu erstellen, welches eine effiziente und rasche Projektabwicklung gewährleistet (Ziff. 18 des Dispositivs des Projektgenehmigungsentscheids vom 25.10.2016). Mit dem "Concetto Miralago" vom

11. März 2019 (Beilage 1 zum Gesuch) hat die Repower diese Auflage erfüllt. Die Vorwürfe der Einsprecher, die Bevölkerung von Miralago sei in diese Arbeiten ungenügend miteinbezogen worden bzw. die Koordination der Arbeiten sei einseitig erfolgt, sind unzutreffend (es wurden zwei Personen des "Consortio Miralago" miteinbezogen), genereller Natur und bleiben unbelegt. Insbesondere ist in der Mailkorrespondenz, die einigen Einsprachen beigelegt wurde, kein Hinweis auf ein ungebührliches oder gar rechtsverletzendes Verhalten ersichtlich.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass weder tatsächliche noch rechtliche Gründe für eine Sistierung vorliegen, weshalb dieser Antrag abgewiesen wird.

- 10.2.2 Weiter bemängeln alle Einsprechenden die von der Gesuchstellerin eingereichten Projektgrundlagen, namentlich das Fehlen eines Modells sowie eine ungenügende Visualisierung. Schliesslich werden auch Widersprüche in den Planunterlagen moniert. Diese Einwände sind sinngemäss als Antrag auf Rückweisung zur Vervollständigung der Gesuchsgrundlagen zu verstehen.

Entgegen der Ansicht der Einsprechenden sind die eingereichten Projektunterlagen (Gesuch mit Anhängen und Beilagen) von allen Fachstellen als vollständig und ausreichend beurteilt worden. Zudem hat die Gesuchstellerin Fotos zur Visualisierung nachgereicht. Aus objektiver Sicht, erweisen sich die Gesuchsunterlagen somit als vollständig, weshalb kein Grund für eine Rückweisung zu deren Vervollständigung besteht. Dieser Antrag wird somit abgewiesen.

10.3 Materielle rechtliche Anträge

- 10.3.1 Die Einsprechenden beantragen, die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, eine definitive Ufergestaltung auszuführen, die nicht vom anfallenden Schutt des eventuell späteren PSKW abhängig ist (Antrag 1. a).

Die Gesuchstellerin ist mit Bezug auf die Seeufergestaltung an Fristen gebunden. Weil die Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks zurückgestellt worden ist, kann die Repower innert der gesetzten Frist mit verhältnismässigem Aufwand nur zirka 13 000 m³ anstelle der benötigten zirka 140 000 m³ an Aufschüttungsmaterial bereitstellen. Die Gesuchstellerin zu verpflichten,

eine einmalige Ufergestaltung auszuführen, die nicht vom Ausbruchmaterial des Pumpspeicherkraftwerkes abhängig ist, liefe darauf hinaus, dass für dieses künftig allenfalls anfallende Material eine andere Verwendung bzw. Entsorgung verfügt werden müsste und, wenn sich keine solche finden liesse, auf eine Verweigerung der Projektgenehmigung. Hierfür wäre der rechtskräftige Projektgenehmigungsentscheid in einem wesentlichen Punkt anzupassen, der vorliegend aber gar nicht Verfahrensgegenstand bildet. Im Lichte der mit dem Projektgenehmigungsentscheid geprüften und genehmigten Seeuferausschüttung macht es aufgrund der Zurückstellung des gesamten Kraftwerkprojekts sachlich absolut Sinn, die Seeufergestaltung im gegenwärtigen Zeitpunkt soweit umzusetzen, als dies vertretbar ist, ohne die allfällige spätere, notabene rechtskräftig genehmigte Realisierung des Kraftwerkprojekts zu beeinträchtigen oder gar zu verunmöglichen. Entsprechend wird die beantragte Projektänderung von den Umweltfachstellen auch unterstützt. Soweit auf das Begehren der Einsprecher einzutreten ist, wird dieses deshalb abgewiesen.

10.3.2 Weiter beantragen die Einsprechenden, die Gesuchstellerin sei zu verpflichten,

- a) den östlichen Uferbereich (heutiger Kiesstrand) neben dem Betriebsgebäude so zu gestalten, dass dieser Bereich bis zum Haus Ferrari unabhängig von Sunk und Schwall, jederzeit für Menschen zugänglich ist (Antrag 1. b), und
- b) den Bereich vor dem Dotiersee bis zu den Natursteinstufen vor dem Haus Ferrari, so zu gestalten, dass dieser Bereich vom Seewanderweg zugänglich und in der Bodenbeschaffung einfach begehbar ist (Antrag 1. b [recte 1. c]).

Den Gesuchsunterlagen ist zu entnehmen, dass westlich und östlich des Betriebsgebäudes der Zugang zum See über eine Rampe (westlich) bzw. über ein terrassiertes Flachufer (östlich) gewährleistet wird. Zudem befindet sich in dem von den Einsprechern angesprochenen östlichen Uferbereich sowohl der Dotiersee, das Einlaufwerk des Unterwasserkanals als auch der Wanderkorridor für die Fische. Wie vorstehend (Ziff. V./10.1) ausgeführt, bilden diese Projektbestandteile nicht Gegenstand des vorliegenden Gesuchs. Soweit die östliche Ufergestaltung überhaupt Gegenstand der beantragten

Projektänderung bildet, ist sie aus Gründen der Sicherheit und der Umwelt zweckmässig gelöst. Entsprechend hat es aus Sicht der Fachstellen zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Die beiden Anträge sind deshalb abzuweisen.

11. Verfahrenskosten

Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, der Gesuchstellerin die entstehenden Verfahrenskosten zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs ist eine Prüfungsgebühr von 1500 Franken angemessen.

VI. Beschluss

Nach Prüfung des Gesuchs der Repower vom 1. Juli 2019, nach Einsichtnahme in die massgebenden Unterlagen, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 58 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM)

beschliesst die Regierung:

1. Genehmigung der Projektänderung

Das Gesuch der Repower AG vom 1. Juli 2019 in Sachen teilweiser Änderung des Teilprojekts "Mir-3 Bauten in/um Miralago" betreffend Anpassung der Seeufergestaltung (reduzierte Flachaufschüttung) wird auf Grundlage der nachstehend genannten Grundlagen genehmigt und die zur Realisierung des Projekts erforderlichen spezialgesetzlichen Bewilligungen werden – soweit nötig – unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.

2. Dokumente

Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

- Technischer Bericht zum Detailprojekt Mir-3d, Änderung Seeufergestaltung, 27. Juni 2019
- Dotiersee und Seeufer Miralago, Situation 1:500, Nr. 2004, 6. Juni 2019
- Dotiersee und Seeufer Miralago, Querprofile 1:500, Nr. 2005, 6. Juni 2019

3. Wasserrechtliche Auflagen, Kollaudation

- 3.1 Baubeginn und Vollendung der Arbeiten sind dem DIEM zeitnah zu melden.
- 3.2 Die Kollaudation der Kraftwerksanlagen ist innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durchzuführen. Die Konzessionärin hat die hierfür erforderlichen Ausführungspläne und Unterlagen zuhanden des DIEM fristgerecht zu erstellen. Das Amt für Energie und Verkehr (AEV) wird angewiesen, die Koordination der erforderlichen Endabnahmen vorzunehmen.

4. Raumplanungsrechtliche und wasserbaupolizeiliche Bewilligungen

Die Bau- und Ausnahmegewilligung nach Art. 22 und 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie Art. 86 und 87 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) werden erteilt.

5. Einsprachen

- 5.1 Die Einsprache von Béa Krähenbühl vom 30. August 2019 ("Einsprache 1") wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 5.2 Die Einsprache von Giannina Gurini vom 30. August 2019 ("Einsprache 2") wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 5.3 Die Einsprache von Angelica Gurini vom 30. August 2019 ("Einsprache 3") wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

- 5.4 Die Einsprache von Wolfgang Hermann vom 30. August 2019 ("Einsprache 4") wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 5.5 Die Einsprache von Marianne Straub Rossi und Paolo Rossi vom 2. September 2019 ("Einsprache 5") wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 5.6 Die Einsprache von Richard Hunziker vom 2. September 2019 ("Einsprache 6") wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

6. Verwaltungsgebühren

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

- Prüfungsgebühr	Fr.	1500.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>1092.00</u>
Total	Fr.	<u>2592.00</u>

gehen zu Lasten der Repower AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfungsgebühr AEV)	Fr.	1500.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	1092.00

7. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim AEV öffentlich aufzulegen; die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 56 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden,

Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

9. Mitteilung an

9.1 Unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Comune di Poschiavo, Via da Clalt 2, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Comune di Brusio, 7743 Brusio (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

9.2 ohne Beilagen an:

- Béa Krähenbühl, c/o Albergo Miralago, 7743 Miralago
- Giannina Gurini, Miralago 571, 7743 Miralago
- Angelica Gurini, Miralago 571, 7743 Miralago
- Wolfgang Hermann, Miralago 10, 7743 Miralago
- Marianne Straub Rossi und Paolo Rossi, Eierbrechtstrasse 29, 8053 Zürich
- Richard Hunziker, Chüderas 16, 7522 La Punt Chamues-ch
- SUVA ALB, z.H. Diego Martini, Postfach, 6002 Luzern
- Presidente Commissione federale di stima del 13° Circondario, Herr Filippo Gianoni, Via Visconti 5, 6500 Bellinzona (mit Beilage Publikationstext)
- Rhätische Bahn AG, Geschäftsbereich Infrastruktur, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Natur und Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren

- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Chr. Rathgeb'.

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Daniel Spadin'.

Daniel Spadin